



Der Gemeinderat von Wenns beschließt in seiner Sitzung vom 22.05.2023 folgende neue Richtlinien für das Holzbezugsrecht **für Gemeindebürger ohne Holzbezugsrecht bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wenns**. Diese neu beschlossenen Richtlinien ersetzen alle vorhergehenden Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinde Wenns betreffend Holzbezugsrecht für Siedlerholz.

## Richtlinien der Gemeinde Wenns für das Holzbezugsrecht von Siedlerholz aus dem Gemeindekontingent

Ein Holzbezugsrecht von Siedlerholz für Wenner Gemeindebürger ohne Holzbezugsrecht bei der GGAG Wenns wird gewährt:

- **für Neubauten** ..... **10 fm** Nutzholz
- **für Aufbauten**, bei denen der Dachstuhl komplett erneuert wird und Wohnraum geschaffen wird ..... **10 fm** Nutzholz
- **für Zubauten**, bei denen ein zusätzliches Dach erforderlich ist und Wohnraum geschaffen wird ..... **5 fm** Nutzholz
- **für Gaupen**, welche für Wohnraumschaffung errichtet werden ..... **5 fm** Nutzholz

Für die Bereitstellung der jeweiligen Festmeter an die Bauwerber hat ein schriftlicher Antrag mit Angabe der Baumaßnahmen bzw. der Quadratmeteranzahl der (zusätzlichen) Wohnnutzfläche vorauszugehen.

Der Antrag muss vom Bauwerber spätestens 1 Jahr nach erfolgter Baubeginnmeldung bei der Gemeinde Wenns eingebracht werden. Der Anspruch besteht in Fichtenholz.

Zweifelsfälle werden im Gemeindevorstand behandelt.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

*Patrick Holzknicht*

Patrick Holzknicht

